



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/ G-4255-3/ 1460 I
23.02.2021

Unser Zeichen
G4-0016-2-242

München
15.03.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach vom 22.02.2021 be-
treffend Konversion der Liegenschaft Conn Barracks I**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a.:

*Hält die Staatsregierung an der am 18.04.2016 von der damaligen Sozialministerin
Emilia Müller unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Freistaat
Bayern, dem Landkreis Schweinfurt, der Gemeinde Niederwerrn und der Ge-
meinde Geldersheim zur Errichtung einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber,
insbesondere hinsichtlich des maximalen Betriebs der Einrichtung bis 31.12.2025,
fest?*

Die Staatsregierung hält an der Gemeinsamen Erklärung vom **8. April 2016** fest.

zu 1.b.:

Falls nein, weshalb nicht?

Entfällt.

zu 1.c.:

Falls nein, wurden die Kommunen über die Nichtigkeit dieser Erklärung oder Teilen der Erklärung informiert?

Entfällt.

zu 2.a.:

Inwiefern lässt sich die Antwort der Staatsregierung auf Frage 1 a mit der im Sommer 2018 durch Herrn Staatsminister Joachim Herrmann in einem Gespräch mit Landrat Florian Töpfer, Oberbürgermeister Sebastian Remelé sowie den Bürgermeistern der Gemeinden Niederwerrn und Geldersheim, Bettina Bärmann und Oliver Brust im Rahmen der Umwandlung der Aufnahmeeinrichtung Conn Barracks in die Anker-Einrichtung Conn Barracks erklärten Zusicherung des Fortbestands der Gemeinsamen Erklärung vom 18.04.2016 vereinbaren?

Der Fortbestand der Gemeinsamen Erklärung vom **8. April 2016** wird auch weiterhin zugesichert.

zu 2.b.:

Inwiefern lässt sich die Aussage von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann im Schreiben an Herrn MdL Knobloch vom 03.09.2020, dass für „den Freistaat Bayern der Betrieb des ANKERs auf dieser Liegenschaft und der Erhalt der vorhandenen Kapazitäten essentiell“ ist mit der Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Schweinfurt, der Gemeinde Niederwerrn und der Gemeinde Geldersheim zur Errichtung einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber vom 18.04.2016 vereinbaren?

Eine Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (ANKER) grundsätzlich für die Dauer des Asylverfahrens ist bundesgesetzlich vorgeschrieben und nicht optional. Das Zugangsgeschehen der letzten Jahre, gerade aber auch die Pandemie mit der temporären „Umwidmung“ von Unterkunftsgebäuden bzw. -bereichen zur Infektionsprävention und die ermöglichte entzerrte Belegung haben gezeigt, dass die Kapazitätenplanung des Freistaats nachhaltig und richtig war. Dank der vorhandenen Kapazitäten ist es sehr gut möglich, die Untergebrachten alleine schon durch die Nutzung der räumlichen Möglichkeiten bestmöglich zu schützen. Jeder ANKER ist für sich genommen im derzeitigen Umfang – insbesondere in Bezug

auf die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des bayerischen ANKER-Systems – bis auf weiteres essentiell. Selbstverständlich wird die Staatsregierung die weitere Entwicklung des Asylgeschehens genau analysieren und ihren Bedarfsprognosen zugrunde legen.

zu 2.c.:

Aus welchen konkreten Gründen ist für „den Freistaat Bayern der Betrieb des ANKERs auf dieser Liegenschaft und der Erhalt der vorhandenen Kapazitäten essentiell“, insbesondere im Vergleich zur Situation der ehemaligen Anker-Einrichtung im Regierungsbezirk Schwaben?

Zur Frage der Essentialität der ANKER-Einrichtung in Geldersheim/Niederwerrn wird auf die Antwort zu 2 b) verweisen.

zu 3.a.:

Steht die Staatsregierung zu ihrer im Sommer 2018 durch Herrn Staatsminister Joachim Herrmann in einem Gespräch mit Landrat Florian Töpfer, Oberbürgermeister Sebastian Remelé sowie den Bürgermeistern der Gemeinden Niederwerrn und Geldersheim, Bettina Bärmann und Oliver Brust erklärten Zusage die ANKER-Einrichtung auf eine Aufnahmekapazität von maximal 1.500 Personen zu beschränken?

Die vereinbarte Belegungsobergrenze von 1.500 Personen gilt wie vereinbart. Die aktuelle Belegung liegt bei nur ca. 800 Personen.

zu 3.b.:

Falls nein, weshalb nicht?

Entfällt.

zu 3.c:

Falls nein, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs über die Wichtigkeit dieser Zusage informiert?

Entfällt.

zu 4.a.:

Ab wann ist mit der Einrichtung von Dependancen zur Anker-Einrichtung Conn Barracks in Unterfranken zu rechnen?

Hierzu gibt es aktuell keine Planungen.

zu 4.b.:

Wird die derzeit belegbare Bettenkapazität in der Ankereinrichtung Conn Barracks bereits vor 01.01.2026 spürbar reduziert?

Hierzu gibt es aktuell keine Planungen. Zur Notwendigkeit der bestehenden Kapazitäten im gesamten bayerischen ANKER-System wird auf die Antwort zu Frage 2.b) verwiesen.

zu 4.c.:

Werden bereits vor 01.01.2026 einzelne Gebäude der Anker-Einrichtung Conn Barracks freigegeben um den Kommunen die Nachnutzung als Gewerbe- und Industriepark zu erleichtern, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von Kosteneinsparungen bei der Erschließung?

Die weitere Entwicklung des Gewerbeparks ist auch ohne die vorzeitige Aufgabe des derzeitigen ANKER-Areals bzw. eine vorzeitige Flächenfreigabe möglich. Die Fläche des ANKERS nimmt schließlich nur einen kleinen und abgrenzbaren Anteil der gesamten Konversionsfläche ein. Die Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung der Flächen als ANKER beträgt noch knapp fünf Jahre, daher steht eine Entscheidung über die Aufgabe einzelner Gebäude nicht an und ist auch nicht angezeigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen.

zu 5.:

Gibt es vergleichbar mit der Vorgehensweise im Regierungsbezirk Schwaben für Unterfranken Überlegungen, auch nach 2025 einzelne Verwaltungsgebäude in den Conn Barracks in Form eines Behördenzentrums als Anlaufstelle für alle im Regierungsbezirk Unterfranken ankommenden Geflüchteten zu nutzen?

Hierzu gibt es aktuell keine Planungen.

zu 6.:

Welche Summe wird der finanzielle Gesamtaufwand für die Liegenschaftsertüchtigung der Conn Barracks für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern bis zur Schließung der Anker-Einrichtung Ende 2025 voraussichtlich erreichen?

Aufgrund der noch verbleibenden fünfjährigen Nutzungsdauer der Conn Barracks für die Asylunterbringung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Prognose der bis dahin entstandenen Kosten für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern erfolgen.

zu 7.a.:

Welche rechtliche Verbindlichkeit besteht bezüglich Gemeinsamen Erklärungen des Freistaats Bayern und seiner Kommunen?

Die Kommunen können sich ebenso wie alle Bürgerinnen und Bürger auf Erklärungen der Staatsregierung verlassen.

zu 7.b.:

Wie viele solcher Erklärungen wurden im Rahmen von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und Ankereinrichtungen vom Freistaat Bayern seit 2015 unterzeichnet?

In unterzeichneter Fassung existieren aktuell fünf Gemeinsame Erklärungen des Freistaates Bayern mit den Standortkommunen.

zu 7.c.:

Wie viele dieser Erklärungen wurden bisher seitens des Freistaats widerrufen bzw. nicht eingehalten?

Keine.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär